

Der Regierungsentwurf zur Investmentsteuerreform

Alles neu macht das Frühjahr



Der Koalitionsvertrag der derzeit amtierenden Großen Koalition aus dem Jahr 2013 sieht eine „grundlegende Reform der Investmentbesteuerung“ vor. Nach inoffiziellen Entwürfen vom Januar 2015 wurde im Juli 2015 ein Diskussionsentwurf und im Dezember 2015 der Referentenentwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes vorgelegt. Am 24. Februar 2016 beschloss die Bundesregierung den Regierungsentwurf dieses Gesetzes.

Mit der Investmentsteuerreform wird ein vollkommen neues System der Investmentbesteuerung geschaffen. Dieses System gilt letztlich vor allem für Investmentfonds in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften und Sondervermögen, nicht jedoch für Personengesellschaften. Es wird mit vielen Pauschalierungen gearbeitet. Das ist zwar nicht optimal, jedoch deutlich besser als die bisherige Pauschalbesteuerung sowie andere zwischenzeitlich diskutierte Ansätze zu einer pauschalierenden Besteuerung. Die Neuregelungen sollen ab 2018 gelten.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes soll grundlegend neu geregelt werden. Erfasst werden sollen neben Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches auch sogenannte Ein-Anleger-Fonds sowie bestimmte nicht operativ tätige und nicht besteuerte Kapitalgesellschaften. Hiervon gibt es allerdings einige Ausnahmen, von denen diejenige für Personengesellschaften (soweit es sich nicht um OGAW oder Altersvorsorgevermögensfonds handelt) die praktisch wichtigste sein dürfte. Damit sind die meisten Private Equity- und Venture Capital-Fonds vom Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes ausgenommen. Für sie gelten – wie schon bisher – die allgemeinen Regelungen über die Besteuerung von Personengesellschaften. Es gibt aber auch eine sehr wichtige Rückausnahme: In- und ausländische Sondervermögen gelten nicht als Personengesellschaften und fallen damit in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes. Leider dürfte diese Lösung in vielen Fällen nicht mit der bisherigen Praxis im Einklang stehen. Im Ergebnis werden damit vor allem Investmentvermögen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften oder Sondervermögen in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen.

„Einfache“ Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds

Das Gesetz unterscheidet bei der Besteuerung sodann zwischen „einfachen“ Investmentfonds (zum Teil auch als „Publikumsfonds“ bezeichnet) und Spezial-Investmentfonds. Zu den „einfachen“ Investmentfonds gehören zunächst sämtliche offenen Publikumsfonds (sowohl OGAW wie z.B. Aktienfonds, aber auch offene Immobilienfonds). Es können dazu aber auch Fonds gehören, die sich nur an institutionelle Anleger richten, wie z.B. geschlossene Private Equity-Dachfonds, die als luxemburgische SICAV-SIF aufgelegt sind. Die Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds entsprechen im Wesentlichen denjenigen eines Investmentfonds nach derzeit geltendem Recht (§ 1 Abs. 1b InvStG, sogenannte steuerliche Produktregulierung), wurden aber an einigen Punkten deutlich verschärft. Im Ergebnis dürften zu den Spezial-Investmentfonds im Wesentlichen nur noch die Fonds gehören, die bereits jetzt die sogenannte steuerliche Produktregulierung und die Voraussetzungen für einen Spezialfonds (§§ 15, 15a, 16 InvStG) erfüllen.

Besteuerungssysteme

Vollkommen neu ist das Besteuerungssystem für die „einfachen“ Investmentfonds. Es geht von einer Intransparenz der Investmentfonds aus, d.h. es wird zwischen der Ebene des Investmentfonds und der des Anlegers unterschieden. Der Investmentfonds selbst ist zwar steuerpflichtig, unterliegt aber nur mit bestimmten Einkünften aus Quellen im Inland der (beschränkten) Steuerpflicht. Dies gilt sowohl für in- als auch für ausländische Investmentfonds. Gewerbesteuer fällt nur in bestimmten Konstellationen an. Der Anleger eines Investmentfonds hat im Wesentlichen drei mögliche Arten von Einkünften aus Investmentfonds:

- Ausschüttungen,
- die sogenannte Vorabpauschale, mit der pauschal thesaurierte Gewinne erfasst werden sollen, und

- Gewinne (oder Verluste) aus der Veräußerung (oder Rückgabe) des Investmentanteils.

Die vorstehenden Besteuerungsregeln gelten im Grundsatz auch für Spezial-Investmentfonds. Sofern diese aber die sogenannte Transparenzoption wählen, können sie das bisherige System der eingeschränkten Transparenz (mit einigen Modifizierungen) fortführen.

Veräußerungsgewinne

Die positivste Nachricht betrifft gar nicht die eigentliche Investmentsteuerreform, sondern die politisch stark diskutierte Steuerfreiheit von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Während der Diskussionsentwurf vom Juli 2015 noch eine Regelung zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz enthielt, ist diese Regelung bereits im Referentenentwurf entfallen und auch im Regierungsentwurf nicht mehr aufgegriffen worden. Veräußerungsgewinne aus Streubesitz bleiben damit nach wie vor (nahezu) körperschaftsteuerfrei. Damit sollte diese Thematik zumindest bis zur nächsten Bundestagswahl „vom Tisch“ sein. Ob sie danach erneut aufgegriffen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer abschätzen.

Umsatzsteuer auf Management Fee

Ein offener Punkt ist die Umsatzsteuer auf die Management Fee. Aufgrund eines EuGH-Urteils aus dem Dezember 2015 musste der Gesetzgeber hier reagieren, hat das aber nur recht halbherzig getan. Nach dem Regierungsentwurf soll lediglich die Verwaltung von OGAW und diesen vergleichbaren AIF umsatzsteuerfrei sein. Namentlich der Bereich der Private Equity- und Venture Capital-Fonds wäre damit von der Steuerbefreiung nicht erfasst. Dies dürfte im Widerspruch zu den Ausführungen in dem EuGH-Urteil stehen. Hier besteht im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch dringender Handlungsbedarf. ■

Ronald Buge

ist Partner im Berliner Büro von P+P Pöllath + Partners. Er ist auf die Beratung von Investoren und Managern von Private Equity-Fonds und anderen alternativen Kapitalanlagen (Immobilien-, Infrastruktur-, Rohstoff- und Energiefonds) mit Schwerpunkt auf nationalen und grenzüberschreitenden steuerlichen Fragen und der Führung von Steuerverfahren spezialisiert.

